

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 52.

Sonntag, 29. Dezember 1912.

43. Jahrg.

Rundmachungen.

Schlachtfrist für Salzburger-Schlachtvieh.

Mit Rücksicht auf die anhaltenden günstigen Gesundheitsverhältnisse der Haustiere im Herzogtume Salzburg, wird die im Punkte 3 der Statthalterereundmachung vom 30. September 1912, Zl. XIII-1310/18 festgesetzte fünftägige Schlachtfrist für die aus den Märkten des Herzogtums Salzburg nach Tirol und Vorarlberg eingeführten Schlachtviehtiere hiemit aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen der bezogenen h. o. Rundmachung bleiben auch weiterhin in Wirksamkeit.

Feldkirch, am 17. Dezember 1912.

Der k. l. Statthaltereifür Tirol und Vorarlberg.

Militärtaax-Anmeldung.

Die betreffende Rundmachung ist in allen 4 Bezirken an den Amtsstafeln angeschlagen. Sämtliche Militärtaaxpflichtige haben sich im Laufe des Monats Jänner 1913 hieramts Zimmer Nr. 7 zu melden, wobei selbst auch die auszufüllenden Meldeformulare in Empfang genommen werden können.

Die wegen eines 1200 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende, oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Personal-Einkommensteuer oder von der Diensttaax entbehrt nicht von der Verpflichtung zur Meldung.

Straße und Hausnummer sind unbedingt und zwar bei Strafvermeidung anzugeben und wird darauf aufmerksam gemacht, daß Meldeübertretungen in der kommenden Periode nicht mehr mit dem Straffake von 2 K, sondern entsprechend höher bis zu 50 K geahndet werden.

Um einen Andrang zu vermeiden, wird es sich empfehlen, die Anmeldung schon in der ersten Hälfte des Monats Jänner zu machen.

Dornbirn, am 29. Dezember 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Die Verzeichnisse der in den Jahren 1890, 1891 und 1892 geborenen Stellungspflichtigen liegen von Montag den 30. Dezember 1912 durch 8 Tage, d. i. bis einschließl. 7. Jänner 1913, im Rathaus 1. Stock, Zimmer Nr. 7 zu jedermanns Einsicht auf.

Jeder, der eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, oder gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirktes oder gegen Ansuchen um die Be-

günstigung in Erfüllung der Dienstpflicht Einsprache erheben will, ist berechtigt, dieselbe innerhalb der gegebenen Frist unter gleichzeitiger Nachweisung der Gründe hieramts einzubringen.

Dornbirn am 29. Dezember 1911.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Feuerwerksförper.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 3. Oktober 1894 werden die Gewerbetreibenden dringend ersucht, an schulpflichtige Kinder und anderes dem schulpflichtigen Alter kaum entwachsendes Volk keine Feuerwerksförper zu verkaufen.

Uebrigens wird bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf von Feuerwerksförpern laut § 15 Punkt 11 der Gewerbeordnung ausdrücklich an eine Konzession gebunden ist, daß also nicht jede beliebige Gemischtwarenhandlung zu diesem Verkaufe befugt ist.

Dornbirn, am 15. Dezember 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Gemeindesteuern und Kaufschillinge.

Diejenigen, welche mit der Einzahlung der Gemeindesteuern, der Holzkaufschillinge u. s. w. noch im Auslande sind, werden hiemit aufgefordert, die fälligen Beträge ungefäumt an die Stadtkasse zu bezahlen.

Dornbirn, am 29. Dezember 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Die Gewerbetreibenden

werden hiemit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate Oktober, November und Dezember mit Ende 1912 abzuschließen und bis 12. Jänner 1913 (in Halbbogenformat) an die Stadtkasse abzugeben. Die Anschaffszettel sind mitzubringen.

Anmerkung: Für Straßenbau, Volksschule, Hochbau, Feuerlöschwesen, Marktwesen usw. sind abgesonderte Rechnungen auszufüllen. Die Rechnungen bis zum Betrage von einschließl. 20 K sind stempelfrei, diejenigen im Betrage von über 20 K bis einschließl. 100 K bedürfen für jeden ganzen Bogen den Stempel von 2 Hellern und über mehr als 100 K von 10 Hellern. Die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken sind vor Ausfertigung der Rechnung auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzukleben und mit dem ersten Worte des Textes zu überschreiben, nicht mit dem Datum.

Dornbirn, am 29. Dezember 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.